

Information zur Namensführung

Vorbereitung für die Beantragung des deutschen Reisepasses oder Personalausweises

In deutsche Reisepässe oder Personalausweise werden Ihr Familienname, Ihre Vornamen und, wenn vom Familiennamen abweichend, Ihr Geburtsname eingetragen.

In den Kulturen der Welt ist die Namensvergabe, Namensführung und Namensbedeutung jedoch vielfältig. Es kann daher sein, dass sich Ihr Name - neben Familienname und Vornamen - aus weiteren, nach einem anwendbaren ausländischen Recht erworbenen Namensbestandteilen zusammensetzt.

Hier finden Sie Hinweise, wie Sie Ihren Namen nach deutschem Recht führen können und welche Gestaltungsmöglichkeiten Sie haben. Für diese Gestaltungsmöglichkeiten besteht keine Frist, Sie können diese jederzeit wahrnehmen. Sofern Sie einen Bedarf für sich sehen, wird empfohlen, dass Sie die Gestaltungsmöglichkeit jedenfalls durchführen.

Name

Haben Sie einen Namen, der sich aus mehreren Bestandteilen zusammensetzt und aus dem kein Vorname oder Familienname ersichtlich ist (z.B. Namensketten oder reiner Eigenname), können Sie beim Standesamt erklären, welcher Namensbestandteil künftig „Familienname“ sein soll und welche Namensbestandteile „Vornamen“ sein sollen. Fehlen ein Familienname oder Vorname, können Sie einen solchen wählen. Sie können darüber hinaus Namensbestandteile ablegen, die das deutsche Recht nicht kennt, die ursprüngliche Form eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens annehmen oder eine deutschsprachige Form Ihres Vor- oder Ihres Familiennamens annehmen. Gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, können Sie neue Vornamen annehmen (Artikel 47 des Einführungsgesetzbuches zum Bürgerlichen Gesetzbuche / EGBGB).

Mittelnamen/Zwischennamen und häufig auch Vatersnamen sind weder Vorname noch Familienname, sondern ein eigenständiger Namensbestandteil. Sie können bei einem Standesamt erklären, dass auch diese Namensbestandteile als Familien- oder Vorname gelten sollen.

Ihr Mittelname/Zwischenname/Vatersname kann in dieser Funktion auch ohne die oben genannte Erklärung weiterhin in Deutschland bestehen bleiben. Er wird dann nicht in deutsche Reisepässe oder Personalausweise eingetragen.

Sie können die Erklärung bei jedem deutschen Standesamt abgeben. Behördenintern wird Ihre Erklärung dann an das zuständige Standesamt weitergeleitet. Im Ausland kann eine derartige Erklärung auch bei den deutschen Auslandsvertretungen abgegeben werden. Es fallen Gebühren an. Erst mit einer solchen standesamtlichen Bescheinigung können diese Namensbestandteile in den Reisepass oder Personalausweis eingetragen werden.

Geben Sie keine Erklärung ab, entscheidet die Passbehörde über die Eintragung Ihrer Namen in den Reisepass oder Personalausweis und kann dabei als Familiennamen lediglich einen einteiligen

Namen eintragen. Gegenüber der Passbehörde können Sie eine Erklärung zu Ihren Namensbestandteilen nicht abgeben.

Haben Sie bereits einen Reisepass oder Personalausweis beantragt, können Sie eine Erklärung beim Standesamt auch danach abgeben. Bestimmen Sie einen anderen als den in den Identitätsdokumenten eingetragenen Namen, werden die Identitätsdokumente (Reisepass, Personalausweis) ungültig und Sie müssen gebührenpflichtig neue Identitätsdokumente beantragen.

Im EU-Ausland erworbener Name

Sie sind deutscher Staatsangehöriger und haben während eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Namen erworben, der in diesem Staat auch in einem Personenstandsregister eingetragen ist: Sie können vor einem Standesamt erklären, dass Sie diesen Namen wählen möchten (Artikel 48 EGBGB). Es fallen Gebühren an.

Deutsches Kind im Ausland geboren

Sie sind Eltern eines im Ausland geborenen Kindes. Durch das ausländische Standesamt wurde eine Geburtsurkunde ausgestellt, in der neben dem Vor- und Familiennamen weitere Namensbestandteile enthalten sind.

In deutsche Pässe und Personalausweise werden nur der Familienname und Vorname(n) eingetragen. Wenn weitere Namensbestandteile in deutsche Pässe und Personalausweise eingetragen werden sollen, haben Sie die Möglichkeit, die Namensführung Ihres Kindes gegenüber einem Standesamt im Rahmen einer Geburtsregistrierung zu erklären. Sie können - beispielsweise bei einer deutschen Auslandsvertretung - auch die Nachbeurkundung der Geburt einer Person, die zum Antragszeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit hat (§ 36 des Personenstandsgesetzes / PStG), beantragen und dabei eine Erklärung zur Namensführung abgeben. Es fallen Gebühren an.

Vornamen

Sie haben mehrere Vornamen. Wenn Sie den Vornamen, den Sie im täglichen Leben gewöhnlich verwenden (= Rufname), an die erste Stelle Ihrer Vornamen festlegen möchten, können Sie beim Standesamt eine Erklärung über die Reihenfolge Ihrer Vornamen abgeben. Eine solche Erklärung ist gebührenpflichtig.

* * * * *